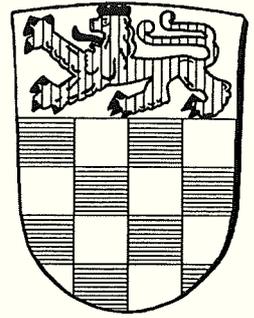


# STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Sankt Augustin, den 02.05.2013

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher  
Bürgermeister

## 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

|  |  |                      |  |                         |
|--|--|----------------------|--|-------------------------|
| Sitzungsort<br>kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin |  |                      |  |                         |
| Datum<br>15.05.2013  | <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche<br>Sitzung | Uhrzeit<br>18:00 Uhr | <input checked="" type="checkbox"/> nicht-<br>öffentliche<br>Sitzung | Uhrzeit<br>anschließend |

# EINLADUNG

Sehr geehrter Mandatsträger,  
sehr geehrte Mandatsträgerin,

nachfolgend erhalten Sie die Papiereinladung zu v. g. Sitzung.

Der Bürgermeister bietet Ihnen an, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen einen Hinweis per E-Mail zu übersenden, wenn eine neue Einladung, ein Nachtrag oder eine Niederschrift vorliegt und die Informationen über das Ratsinformationssystem abgerufen werden können.

Wenn Sie künftig auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen dieses Gremiums verzichten möchten, senden Sie bitte den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben an: Stadt Sankt Augustin, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin.

-----  
Bitte hier abtrennen und zurücksenden an: Stadtverwaltung, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Datum

Ich erhalte von der Stadtverwaltung, Ratsbüro, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Fristen einen Hinweis per E-Mail, wenn neue Sitzungsunterlagen (Einladungen, Nachträge, Niederschriften) im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Dieser Hinweis soll an folgende Email-Adresse übersandt werden:

E-Mail-Adresse

Änderungen der Email-Adresse teile ich dem Ratsbüro unverzüglich mit.

Unbeschadet der Regelungen der Geschäftsordnung des Rates (§ 3 Abs. 1, § 33) verzichte ich im Gegenzug auf den Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform (Einladungen, Nachträge, Nachreichungen, Niederschriften) für das nachstehend genannte Gremium der Stadt Sankt Augustin, dem ich als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehöre:

Ich erkläre, dass ich Sitzungsunterlagen, die mir nach diesem Verfahren übermittelt wurden, fristgerecht erhalten habe.

Diese Erklärung gilt für den **Haupt- und Finanzausschuss** und kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen bzw. angepasst werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**  
Berichterstatter: Bürgermeister
  
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.11.2012**  
Berichterstatter: Bürgermeister
  
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in den öffentlichen Sitzungen am 05.09.2012 und 21.11.2012 gefassten Beschlüsse**  
Seite:           Berichterstatter/in: Dez. I
  
- 4 **Jahresbericht über den Stand der Ausführung von Beschlüssen - öffentlich -**  
Seite:           Berichterstatter/in: Dez. I
  
- 5       13/0068 **Änderung des Stellenplanes**  
Seite:           Berichterstatter/in: Dez. I
  
- 6       13/0072 **3. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008**  
Seite:           Berichterstatter/in: Dez. IV
  
- 7       13/0108/1 **Beratung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013**  
Berichterstatter/in: Dez. I
  
- 8 **Anträge der Fraktionen**
- 8.1.1   13/0005 **Einrichtung eines Energiebeirates**  
Fraktion Aufbruch  
Seite:           Berichterstatter/in: Dez. IV

**9                   Anfragen und Mitteilungen**

9.1               Anfragen

Berichterstatter/in: Dez. I

9.2               Mitteilungen

Berichterstatter/in: Dez. I

## Nicht öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.11.2012**  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in den nicht öffentlichen Sitzungen am 05.09.2012 und 21.11.2012 gefassten Beschlüsse**  
Seite:           Berichterstatter/in: Dez. I
- 4 **Jahresbericht über den Stand der Ausführung von Beschlüssen - nicht öffentlich -**  
Seite:           Berichterstatter/in: Dez. I
- 5       13/0008 **Niederschlagung einer Grundbesitzabgabeforderung**  
Seite:           Berichterstatter/in: Dez. I
- 6       13/0058 **Lieferung von Schulbüchern und Unterrichtsmaterial an die Schulen der Stadt Sankt Augustin für das Schuljahr 2013/2014;  
Auftragsvergabe im Rahmen der erfolgten eu-weiten Ausschreibung**  
Die Vorlage wird nachgereicht   Berichterstatter/in: Dez. III
- 7       13/0044 **Verlängerung der Bauverpflichtung für die Ortskern-Revitalisierung Sankt Augustin-Hangelar**  
Seite:           Berichterstatter/in: Dez. IV
- 8       13/0125 **Neubau Feuerwehr Buisdorf, Rohbauarbeiten**  
Seite:           Berichterstatter/in: Dez. IV
- 9       13/0126 **Fassadensanierung Hauptschule Menden, Siegstr. 123;  
Auftragsvergabe im Rahmen der erfolgten eu-weiten Ausschreibung**  
Seite:           Berichterstatter/in: Dez. IV

**10**                    **Anträge der Fraktionen**  
Berichterstatter/in: Dez. I

**11**                    **Anfragen und Mitteilungen**

11.1                  Anfragen  
Berichterstatter/in: Dez. I

11.2                  Mitteilungen  
Berichterstatter/in: Dez. I

**Bericht über die Beschlussausführung  
des Haupt- und Finanzausschusses**

**Sitzung vom 05.09.2012**

**Öffentlicher Teil**

**12/0261      Änderung des Stellenplanes**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**12/0141      Konzeption ruhender Verkehr**

**CDU-Fraktion**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**Bericht über die Beschlussausführung  
des Haupt- und Finanzausschusses**

Sitzung vom 21.11.2012

**Öffentlicher Teil**

**12/0363      Änderung des Stellenplanes**

Es wird beschlussgemäß verfahren.

**12/0371      15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**12/0401      Mittelbereitstellung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Zahlungen für die Erstellung von Nachweisen der Gewässerverträglichkeit von Einleitungen mehrerer Kommunen in die untere Sieg, Lauterbach und Pleisbach**

Der Beschluss wurde ausgeführt.

**Jahresbericht 2012**  
**über die Beschlussausführung**  
**des Haupt- und Finanzausschusses**

- öffentlich -

|                |                            |
|----------------|----------------------------|
| <b>DS-Nr.:</b> | <b>Beratungsgegenstand</b> |
|----------------|----------------------------|

Sitzung vom 14.09.2011

|                |  |
|----------------|--|
| <b>11/0262</b> | <b>Einrichtung einer postalischen Erinnerung an Ablauf der Gültigkeit von Reisepässen und Personalausweisen</b><br><br>Der Beschluss wurde ausgeführt. |
|----------------|--|

# Sitzungsvorlage

Datum: 18.04.2013  
Drucksache Nr.: 13/0068

---

| <b>Beratungsfolge</b>      | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Behandlung</b>         |
|----------------------------|-----------------------|---------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 15.05.2013            | öffentlich / Vorberatung  |
| Rat                        | 10.07.2013            | öffentlich / Entscheidung |

---

## Betreff

### Änderung des Stellenplanes

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan 2013 wie folgt zu ändern:

#### 1. Anhebung von vier Stellen

##### **Fachbereich Finanzen, 1.02.10 Kämmerei und Steuerverwaltung**

| Arbeitsplatz-nummer. | Bezeichnung       | derzeitige Stellenplan-ausweisung | künftige Stellenplan-ausweisung |
|----------------------|-------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| 02.10/11             | Sachbearbeiter/in | A 8 (20,5 Stunden)                | A 9 m. D. (20,5 Stunden)        |

##### **Fachbereich Kultur und Sport, 3.03.30 Stadtarchiv**

| Arbeitsplatz-nummer. | Bezeichnung | derzeitige Stellenplan-ausweisung | künftige Stellenplan-ausweisung |
|----------------------|-------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| 03.30/1              | Archivar/in | A 11                              | A 12                            |

##### **Fachbereich Tiefbau, 4.07.70 Bauhof**

| Arbeitsplatz-nummer. | Bezeichnung | derzeitige Stellenplan-ausweisung | künftige Stellenplan-ausweisung |
|----------------------|-------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| 07.70/13             | Arbeiter/in | EG 06                             | EG 08                           |
| 07.70/58             | Arbeiter/in | EG 06                             | EG 08                           |

**2. Absenkung von zwei Stellen****Fachbereich Ordnung, 3.01.10 Sicherheit und Ordnung (Straßenverkehr)**

| Arbeitsplatz-nummer. | Bezeichnung       | derzeitige Stellenplan-ausweisung | künftige Stellenplan-ausweisung |
|----------------------|-------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| 01.10/11             | Sachbearbeiter/in | A 9 g. D.                         | A 9 m. D.                       |

**Fachbereich Finanzen, 1.02.10 Kämmerei und Steuerverwaltung**

| Arbeitsplatz-nummer. | Bezeichnung       | derzeitige Stellenplan-ausweisung | künftige Stellenplan-ausweisung |
|----------------------|-------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| 02.10/5              | Sachbearbeiter/in | A 10                              | A 9 m. D.                       |

**3. Einrichtung von drei Stellen****0.02 Rechnungsprüfungsamt**

| Arbeitsplatz-nummer. | Bezeichnung       | Stellenplanausweisung | Produkt  |
|----------------------|-------------------|-----------------------|----------|
| 0.02/6               | Sachbearbeiter/in | A 12                  | 01-05-01 |

**Fachbereich Kinder, Jugend und Schule; 3.05.40 Tagesbetreuung von Kindern**

| Arbeitsplatz-nummer. | Bezeichnung          | Stellenplanausweisung | Produkt  |
|----------------------|----------------------|-----------------------|----------|
| 05.43/17             | Fachkraft nach KiBiz | S 6                   | 06-01-01 |
| 05.44/8              | Fachkraft nach KiBiz | S 6                   | 06-01-01 |

**4. Umwandlung von zwei Stellen****Fachbereich Kinder, Jugend und Schule; 3.05.40 Tagesbetreuung von Kindern**

| Arbeitsplatz-nummer. | Bisheriger Stellenbezeichnung und Stellenplanausweisung | künftige Stellenbezeichnung und Stellenplanausweisung |
|----------------------|---|---|
| 05.43/4              | Kinderpfleger/in (S 3)                                  | Fachkraft nach KiBiz (S 6)                            |
| 05.47/7              | Kinderpfleger/in (S 3)                                  | Fachkraft nach KiBiz (S 6)                            |

**5. Wandlung von zwei Stellen****Fachbereich Ordnung, 3.01.30 Bürgerservice**

| Arbeitsplatz-nummer. | Bezeichnung         | derzeitige Stellenplan-ausweisung | künftige Stellenplan-ausweisung |
|----------------------|---------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| 01.30/1              | Fachdienstleiter/in | A 12                              | EG 11                           |

**00.10 Rechtsdienst**

| Arbeitsplatz-nummer. | Bezeichnung       | derzeitige Stellenplan-ausweisung | künftige Stellenplan-ausweisung |
|----------------------|-------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| 0.10/3               | Sachbearbeiter/in | EG 10                             | A 11                            |

**6. Absenkung, Wandlung und Stundenreduzierung einer Stelle****Fachbereich Gebäudemanagement**

| Arbeitsplatznummer. | Bezeichnung       | derzeitige Stellenplan-ausweisung | künftige Stellenplan-ausweisung |
|---------------------|-------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| 09/8                | Sachbearbeiter/in | EG 8 (Vollzeit)                   | A 7 (30 Stunden)                |

**7. Stundenerhöhung einer Stelle****Fachbereich Kinder, Jugend und Schule; 3.05.10 Bezirkssozialdienst im Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe**

| Arbeitsplatznummer. | Bezeichnung       | derzeitige Stellenplan-ausweisung | künftige Stellenplan-ausweisung |
|---------------------|-------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| 05.10/3             | Sachbearbeiter/in | A 10 (33,60 Stunden)              | A 10 (Vollzeit)                 |

**Sachverhalt / Begründung:****1. Anhebung von vier Stellen****Fachbereich Finanzen, 1.02.10 Kämmerei und Steuerverwaltung**

Bei der Stelle 02.10/11 handelt es sich um eine Stelle der Sachbearbeitung in der Anlagenbuchhaltung des Fachdienstes Kämmerei und Steuerverwaltung. Eine externe Stellenbewertung hat ergeben, dass die Tätigkeiten, die auf dieser Stelle liegen, der Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (m. D.) entsprechen, was eine entsprechende Anhebung der Stelle erforderlich macht. Die Bewertung ergab des Weiteren, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieser Stelle identisch mit der Stelle 02.10/5 sind, wodurch es im Gegenzug zu einer Absenkung der Stelle 02.10/5 von A 10 auf A 9 m. D. kommt (vgl. Punkt 2). Die Mehrkosten der Anhebung der Stelle 02.10/11 belaufen sich auf jährlich rund 1.500 €.

**Fachbereich Kultur und Sport, 3.03.30 Stadtarchiv**

Bei der Stelle 03.30/1 handelt es sich um die Stelle des Stadtarchivars, dem die Leitung des Stadtarchivs obliegt. Eine externe Stellenbewertung hat ergeben, dass die Tätigkeiten, die auf dieser Stelle liegen, der Besoldungsgruppe A 12 entsprechen, was eine entsprechende Anhebung der Stelle erforderlich macht.

Die Mehrkosten der Anhebung der Stelle 03.30/1 belaufen sich auf jährlich rund 2.800 €.

**Fachbereich Tiefbau, 4.07.70 Bauhof**

Die Überprüfung der beiden Stellen (07.70/13 und 07.70/58), bei denen es sich um Mitarbeiter in der Kfz-Werkstatt des städtischen Bauhofes handelt, hat ergeben, dass die übertragenen Aufgaben den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppe 7, Abschnitt a) Nr. 4 des Lohngruppenverzeichnisses zum BMT-G entsprechen. Dieser Wertigkeit ist nach der Anla-

ge 3 zum Überleitungstarifvertrag (TVÜ-VKA) die Entgeltgruppe 8 TVöD zugeordnet, weshalb diese beiden Stellen auf EG 8 angehoben werden.

Die Mehrkosten der Anhebung für beide Stellen belaufen sich jährlich auf insgesamt rund 2.460 €.

## **2. Absenkung von zwei Stellen**

### **Fachbereich Ordnung, 3.01.10 Sicherheit und Ordnung (Straßenverkehr)**

Es handelt sich bei der Stelle 01.10/11 um eine Stelle der Sachbearbeitung im Fachdienst Sicherheit und Ordnung mit dem Schwerpunkt auf Straßenverkehrsangelegenheiten und Tätigkeiten im Rahmen der Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraums (Sondernutzungen). Eine Überprüfung hat ergeben, dass auf dieser Stelle überwiegend Aufgaben des mittleren Dienstes anfallen, weswegen die Stelle vom gehobenen auf den mittleren Dienst abgesenkt wird.

Gegenüber einer Besetzung der Stelle mit gehobenem Dienst verringern sich die Ausgaben um jährlich rund 100 €.

### **Fachbereich Finanzen, 1.02.10 Kämmerei und Steuerverwaltung**

Bei der Stelle 02.10/5 handelt es sich um eine Stelle der Sachbearbeitung in der Anlagenbuchhaltung des Fachdienstes Kämmerei und Steuerverwaltung, auf der die identischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten liegen wie auf der Stelle 02.10/11 (vgl. Ausführungen unter Punkt 1), wodurch es im Gegenzug zu einer Absenkung der Stelle 02.10/5 von A 10 auf A 9 m. D. kommt.

Gegenüber einer Besetzung der Stelle mit gehobenem Dienst der Besoldungsgruppe A 10 verringern sich die Ausgaben um jährlich rund 4.100 €.

## **3. Einrichtung von drei Stellen**

### **0.02 Rechnungsprüfungsamt**

Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements haben sich die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wesentlich verändert.

Die Prüfung des Jahres- und Gesamtabschlusses sind bedeutende Aufgaben der Rechnungsprüfung. Neben Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang und Lagebericht ist die Prozessprüfung einschließlich IT-Prüfung ein wichtiger Prüfbereich der Jahresabschlussprüfung abweichend von der kameralen Prüfung geworden.

Die Prüfung der Beteiligungen gewinnt im Hinblick auf den zu prüfenden Gesamtabschluss ebenfalls eine höhere Bedeutung für die Prüfungen. Bei der Gesamtabschlussprüfung handelt es sich um eine neue zusätzliche Aufgabe der Rechnungsprüfung.

Im Zuge eines risikoorientierten Prüfungsansatzes werden die Schwerpunkte der Rechnungsprüfung zukünftig vermehrt in der Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfung liegen. Wesentliche Veränderungen haben und werden sich in der Rechnungsprüfung auch durch einen zunehmenden Anteil von Fachprüfungen (Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Internes Kontroll- und Steuerungssystem) in den einzelnen Produkten ergeben.

Die neue Prüfungsmethodik erfordert ein höheres Fachwissen und ist mit einem wesentlich höheren Zeitaufwand verbunden. Daneben sind die bisherigen Aufgaben wie z. B. Kassen-, Sozialhilfe-, Vergabeprüfungen usw. weiter im bisherigen Umfang wahrzunehmen.

Um alle Aufgaben auch in Zukunft erledigen zu können, ist die Einrichtung einer weiteren Verwaltungsprüferstelle, ebenfalls mit der Ausweisung nach A 12, erforderlich.

Die Mehrkosten für die Einrichtung dieser neuen Stelle belaufen sich auf jährlich 76.600 € gem. KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2012/2013).

#### **Fachbereich Kinder, Jugend und Schule; 3.05.40 Tagesbetreuung von Kindern**

Entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung vom 20.02.2013 wurden die für das Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2013/2014 erforderlichen Pauschalen beim Land fristgerecht beantragt. Auf dieser Grundlage wurde der gem. § 19 KiBiz erforderliche Personalbedarf ermittelt und dem daraus resultierenden Personalkonzept 2013/2014 vom Verwaltungsvorstand in seiner Sitzung vom 16.04.2013 zugestimmt.

Die Ermittlung des gesetzlich geforderten Personals hat für das kommende Kindergartenjahr einen zusätzlichen Bedarf an Fachkraftstunden ergeben, der durch die Umwandlung von zwei Kinderpfleger/innen-Stellen in Fachkraftstellen (s. Ausführungen unter Punkt 4) und die Einrichtung von zwei neuen Fachkraftstellen in den Kindertageseinrichtungen „Wacholderweg“ (05.43/17) und „Alter Bahnhof“ (05.44/8) gedeckt werden soll.

Grund für den Zuwachs an Fachkraftstunden ist der fortschreitende Ausbau der u3-Plätze. Im kommenden Kindergartenjahr werden in den Kindertageseinrichtungen „Wacholderweg“ und „Alter Bahnhof“ durch die Fertigstellung der Baumaßnahmen weitere Gruppen „u3-fähig“ gemacht. Dies bedeutet, dass in den umgewandelten Gruppen anstelle der Ergänzungskraft eine zweite Fachkraft eingesetzt wird. In den anderen Kindertageseinrichtungen sind die Veränderungen des Betreuungsangebotes, z. B. der Ausbau der Ganztagesbetreuung, Ursache für den personellen Veränderungsbedarf.

Die Mehrkosten für die Einrichtung dieser beiden neuen Fachkraftstellen belaufen sich auf jährlich 93.800 € gem. KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2012/2013).

#### **4. Umwandlung von zwei Stellen**

##### **Fachbereich Kinder, Jugend und Schule; 3.05.40 Tagesbetreuung von Kindern**

Um den Anforderungen im Rahmen des Betreuungsauftrags gerecht zu werden, und somit den unter Punkt 3 erwähnten Personalbedarf zu decken, ist jeweils eine Kinderpfleger/innen-Stelle in den Kindertageseinrichtungen „Wacholderweg“ und „Im Spichelsfeld“ in jeweils eine Fachkraft-Stelle umzuwandeln.

Die Mehrkosten der Umwandlung der beiden Stellen von S 3 nach S 6 belaufen sich insgesamt auf jährlich 11.400 € gem. KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2012/2013).

## **5. Wandlung von zwei Stellen**

### **Fachbereich Ordnung, 3.01.30 Bürgerservice**

Es handelt sich um die Stelle der Fachdienstleitung im Bürgerservice. Aufgrund der Besetzung der Stelle mit einer Tarifbeschäftigten erfolgt die Umwandlung der Beamtenstelle mit der Besoldung A 12 in eine Stelle für tariflich Beschäftigte der Entgeltgruppe EG 11. Die Wertigkeit der Stelle verändert sich nicht.

### **00.10 Rechtsdienst**

Aus organisatorischen Gründen wurde die Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten aus dem Fachbereich Ordnung in den Rechtsdienst verlagert. Hierzu wurde die unbesetzte Stelle Jobcenter 4 (EG 10) als Stelle Nr. 3 in den Rechtsdienst verschoben. Aufgrund der tatsächlichen Besetzung der Stelle 0.10/3 mit Beamtinnen erfolgt die Umwandlung von einer Stelle für tariflich Beschäftigte in eine Beamtenstelle. Die Wertigkeit der Stelle verändert sich nicht.

## **6. Absenkung, Wandlung und Stundenreduzierung einer Stelle**

### **Fachbereich Gebäudemanagement**

Da auf dieser Stelle die Tätigkeit „Verwaltung von städtischen Wohnungen“ (Anmietung, Verpachtung und Nebenkostenabrechnungen) entfallen ist - und damit auch die hierfür erforderlichen Zeitanteile und Wertigkeiten - entspricht die Stelle der Wertigkeit EG 6 und einem zeitlichen Umfang von 30 Wochenstunden. Aufgrund der tatsächlichen Besetzung der Stelle 09./8 mit einer Beamtin erfolgt gleichzeitig mit der Absenkung und Stundenreduzierung die Umwandlung von einer Stelle für tariflich Beschäftigte in eine Beamtenstelle entsprechend der festgestellten Wertigkeit.

## **7. Stundenerhöhung einer Stelle**

### **Fachbereich Kinder, Jugend und Schule; 3.05.10 Bezirkssozialdienst im Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Der Personalbedarf der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wurde in 2011 im Rahmen der Stellenbemessung des Instituts INSO mit der Maßgabe ermittelt, dass das Ergebnis aufgrund sich ständig ändernder Fallzahlen nach einem Jahr überprüft und weiter fortgeschrieben werden sollte. Die Überprüfung hat ergeben, dass der Personalbedarf eine Stundenerhöhung der Stelle 05.10/3 von 33,60 Wochenstunden (Teilzeitstelle) auf 41 Wochenstunden (Beamten-vollzeitstelle) im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erforderlich macht.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf        €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan        zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits        € veranschlagt; insgesamt sind        € bereit zu stellen. Davon entfallen        € auf das laufende Haushaltsjahr.

# Sitzungsvorlage

Datum: 27.02.2013  
Drucksache Nr.: 13/0072

---

| <b>Beratungsfolge</b>      | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Behandlung</b>         |
|----------------------------|-----------------------|---------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.03.2013            | öffentlich / Vorberatung  |
| Rat                        | 17.04.2013            | öffentlich / Entscheidung |

---

## Betreff

**3. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008**

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Satzung zu beschließen:

**„3. Satzung vom zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I 2005 S. 114) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

## § 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf deren Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung, deren Erst-Erfassung und Abnahme

durch den Fachbereich Tiefbau erfolgt und gem. der Anlage 4 Nr. 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin gebührenpflichtig ist, zu führen:

#### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Sankt Augustin als Festsetzungsbehörde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtigen durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

## § 2

§ 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Dadurch werden in § 4 die Absätze 5 bis 11 zu den Absätzen 4 bis 10.

## § 3

In § 7 Abs. 4 a) wird der Kostenfaktor f wie folgt geändert:

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des CSB (biologische Reini-

gung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten der Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

In § 7 Abs. 4 b) wird der Kostenfaktor f wie folgt geändert:

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des Stickstoffs N (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten der Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

In § 7 Abs. 4 c) wird der Kostenfaktor f wie folgt geändert:

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des  $P_{\text{ges.}}$  (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

#### § 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.“

#### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **Änderungen zu § 4 der Entwässerungsgebührensatzung:**

Die Änderung der Satzung ist erforderlich, da aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) vom 3.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) die Bagatellgrenze bei der Erhebung der Abwassergebühren ab dem Jahr 2013 nicht mehr anzuwenden ist.

Die Bagatellgrenze besagte, dass – bezogen auf die bisherige Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin – für eine auf dem Grundstück anderweitig verbrauchte Wassermenge (sog. Wasserschwindmenge) von 15 m<sup>3</sup>/Jahr auf jeden Fall eine Schmutzwassergebühr zu zahlen war, obwohl diese Wassermenge nachweislich nicht der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt worden ist.

Die nun hier vorzunehmende Änderung erfolgt auf Grundlage der neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, die in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der KommunalAgentur NRW erstellt worden ist.

Das OVG NRW hat durch das v. g. Urteil entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellgrenze bei dem Abzug von Wasserschwindmengen nicht mehr festhält.

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss nach dem OVG NRW die Abwassergebührensatzung

vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Aufgrund dieses Urteils darf die nachweislich nicht eingeleitete Frischwassermenge nicht durch eine Bagatellgrenze zunichte gemacht werden, d. h., es darf nicht für eine anderweitig verbrauchte Wassermenge eine Gebühr erhoben werden. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung einer Bagatellgrenze daher als nicht mehr zulässig anzusehen.

Aufgrund der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2013 (Schnellbrief 11/2013) ist eine Änderung rückwirkend zum 01.01.2012 erforderlich, wenn die Kommune mit Vorausleistungen arbeitet und im Jahr 2013 die Endabrechnung für das Jahr 2012 erfolgt. Da die Stadt Sankt Augustin in diesen Fällen mit Vorausleistungen gearbeitet hat und die Endabrechnung somit in 2013 erfolgt, ist die rückwirkende In-Kraft-Tretung zum 01.01.2012 erforderlich.

§ 4 Abs. 3 b) wird ersatzlos gestrichen, da eine Abrechnung nach Großvieheinheiten nicht mehr erfolgt.

#### **Änderungen zu § 7 der Entwässerungsgebührensatzung:**

Die bisherige Satzung sah in § 7 Abs. 4 vor, den Kostenfaktor  $f$  jährlich neu zu ermitteln. Diese Ermittlung ist äußerst zeitintensiv und kostenintensiv. Bisher durchgeführte Vergleichsberechnungen haben gezeigt, dass sich die Veränderungen nur in der 3. Stelle hinter dem Komma bemerkbar machen und demzufolge zu vernachlässigen sind.

Die Verwaltung möchte sich deshalb einem Hinweis des OVG Münster vom 03.02.2012 anschließen. Aus Gründen der Praktikabilität als auch des erforderlichen Aufwands sowie des zu erwartenden Nutzens, ist die Ermittlung des Faktors  $f$  nur noch alle 5 Jahre durchzuführen und festzuschreiben.

In Vertretung



Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

## Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008

| Alte Fassung  | Neue Fassung   |
|---|--|
| <p>§ 4 Abs. 3</p> <p>(3) a) Von der nach Absatz 1 ermittelten Wassermenge ist auf Antrag die Wassermenge in Abzug zu bringen, die nachweislich z. B. durch einen in eine feste Leitung eingebauten und geeichten Zähler, der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt wurde, <b>soweit diese Wassermenge 15 m<sup>3</sup>/Jahr übersteigt. Die Schmutzwassergebühren für die Pauschale von 15 m<sup>3</sup>/Jahr sind in jedem Fall zu entrichten.</b> Diese Regelung findet auch bei landwirtschaftlichen Betrieben Anwendung. Eine Ausnahme hiervon wird nur durch Nachweis des Antragstellers bei unverhältnismäßig hohem Aufwand für die Installation des Zwischenzählers gewährt. Hierüber entscheidet die Fachverwaltung im Einzelfall.</p> <p>b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die den vorgenannten Nachweis erbracht haben, werden auf Antrag 15 m<sup>3</sup>/Stück Großvieh und Jahr abgesetzt, jedoch nicht mehr als zwei Drittel der insgesamt verbrauchten Wassermenge. Für den Nachweis der Großvieheinheit wird der Großvieheinheiten-Schlüssel des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft angesetzt. Die Ermäßigung gilt für ein Veranlagungsjahr, wenn sich die Ermäßigungsgrundlagen innerhalb des Veranlagungsjahres</p> | <p>§ 4 Abs. 3</p> <p>(3) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf deren Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung, deren Erst-Erfassung und Abnahme durch den Fachbereich Tiefbau erfolgt und gem. der Anlage 4 Nr. 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin gebührenpflichtig ist, zu führen:</p> <p>Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung</p> <p>Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Sankt Augustin als Festsetzungsbehörde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Nr. 2: Wasserzähler</p> <p>Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Was-</p> |

| Alte Fassung                  | Neue Fassung   |
|-------------------------------|--|
| <p>nicht verändert haben.</p> | <p>serzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen</p> <p>Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtigen durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> |

| <b>Alte Fassung</b>  |
|--|
| § 4 Abs. 4<br><br>(4) Von dem Abzug ist ausgeschlossen das zur Speisung von Heizungsanlagen gebrauchte Wasser.   |
| § 7 Abs. 4 a, Kostenfaktor <b>f</b><br><br><b>f</b> = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des CSB (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische Reinigung/Schlammbehandlung jedes Jahr neu ermittelt.                      |
| § 7 Abs. 4 b, Kostenfaktor <b>f</b><br><br><b>f</b> = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des Stickstoffs N (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische Reinigung jedes Jahr neu ermittelt.                              |
| § 7 Abs. 4 c, Kostenfaktor <b>f</b><br><br><b>f</b> = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des $P_{ges.}$ (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische/chemische Reinigung und Schlammbehandlung jedes Jahr neu ermittelt. |

| <b>Neue Fassung</b>   |
|---|
| <b>§ 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.</b><br>Dadurch werden in § 4 die Absätze 5 bis 11 zu den Absätzen 4 bis 10.  |
| § 7 Abs. 4 a, Kostenfaktor <b>f</b><br><br><b>f</b> = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des CSB (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten der Abwasserreinigung/ Schlammbehandlung neu ermittelt.           |
| § 7 Abs. 4 b, Kostenfaktor <b>f</b><br><br><b>f</b> = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des Stickstoffs N (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten der Abwasserreinigung/ Schlammbehandlung neu ermittelt. |
| § 7 Abs. 4 c, Kostenfaktor <b>f</b><br><br><b>f</b> = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des $P_{ges.}$ (biologische Reinigung/ Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.               |

**18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Mittwoch den 15.05.2013, 18:00 Uhr**

**Anlage zu TOP 7**

**§ 1. Änderungspapier zum Entwurf des 1. Nachtragshaushalts 2013**

**Drucksachennummer 13/0108/1**

Änderungspapier zum Entwurf des 1. Nachtragshaushalts 2013  
- konsumtiv -

| Produkt         | Zeile | Entwurf<br>Ansatz<br>2013 | + / -           | Entwurf<br>Ansatz<br>2014 | + / -           | Entwurf<br>Ansatz<br>2015 | + / -    | Entwurf<br>Ansatz<br>2016 | + / -    | Bemerkung  |
|-----------------|-------|---------------------------|-----------------|---------------------------|-----------------|---------------------------|----------|---------------------------|----------|--|
| 09-01-01        | 02    | 0                         | 70.000          | 0                         | 0               | 0                         | 0        | 0                         | 0        | Förderung vom Land NRW Erstellung integratives Handlungskonzept            |
| 09-01-01        | 02    | 0                         | 20.000          | 0                         | 0               | 0                         | 0        | 0                         | 0        | Zuschuss eines Investors zur Erstellung des integrativen Handlungskonzepts |
| 09-01-01        | 13    |                           | -100.000        |                           | 0               |                           | 0        |                           | 0        | Integratives Handlungskonzept (Zentrum)                                    |
| <b>09-01-01</b> |       | <b>0</b>                  | <b>-10.000</b>  | <b>0</b>                  | <b>0</b>        | <b>0</b>                  | <b>0</b> | <b>0</b>                  | <b>0</b> | <b>Nähere Erläuterungen siehe Anlage 1</b>                                 |
| 03-03-01        | 13    | -100.000                  | -1.800.000      | -2.090.700                | 570.000         | 340.000                   | 0        | 0                         | 0        | Fassadensanierung Hauptschule Menden                                       |
| 03-03-01        | 13    | 100.000                   | 1.070.000       | 1.750.700                 | -1.070.000      | 0                         | 0        | 0                         | 0        | Rückstellung   |
| <b>03-03-01</b> |       | <b>0</b>                  | <b>-730.000</b> | <b>-340.000</b>           | <b>-500.000</b> | <b>340.000</b>            | <b>0</b> | <b>0</b>                  | <b>0</b> | <b>Nähere Erläuterung siehe Anlage 2</b>                                   |
|                 |       |                           | <b>-740.000</b> |                           | <b>-500.000</b> |                           | <b>0</b> |                           | <b>0</b> |  |

Änderungspapier zum Entwurf des 1. Nachtragshaushalts 2013  
- investiv -

| Produkt  | Invest-Nr.  | Bezeichnung   | Zeile | Entwurf<br>Ansatz<br>2013 | + / -      | Entwurf<br>Ansatz<br>2014 | + / -    | Entwurf<br>Ansatz<br>2015 | + / -    | Entwurf<br>Ansatz<br>2016 | + / -   | Bemerkung                  |
|----------|-------------|---|-------|---------------------------|------------|---------------------------|----------|---------------------------|----------|---------------------------|---------|----------------------------|
| 06-01-01 | 05-00073    |   | 18    | 0                         | 163.230    | 0                         | 0        | 0                         | 0        | 0                         | 0       |                            |
| 06-01-01 | 05-00073    |   | 25    | 0                         | -392.500   | 0                         | 0        | 0                         | 0        | 0                         | 0       |                            |
| 06-01-01 | 05-00073    | U3-Ausbau KiTa Waldstraße                                     |       | 0                         | -229.270   | 0                         | 0        | 0                         | 0        | 0                         | 0       | Erläuterung siehe Anlage 3 |
| 11-02-01 | 07-00012    | Erweiterung der Mikrosiebanlage                               | 25    | -1.300.000                | 0          | -380.000                  | -820.000 | 0                         | -900.000 | 0                         | 0       | Erläuterung siehe Anlage 4 |
| 11-02-01 | VE07-00012  | VE zur Erweiterung d. Mikrosiebanlage                         | 25    |                           | -2.100.000 | 0                         |          |                           |          |                           |         |                            |
| 11-02-01 | 07-00030    | Kostenanteil sonstige Investitionsausgaben                    | 18    | 706.800                   | 0          | 374.530                   | 431.320  | 0                         | 473.400  | 0                         | 0       | Erläuterung siehe Anlage 4 |
| 12-01-01 | 07-00234    |   | 18    | 542.700                   | -95.180    | 542.700                   | 501.500  | 0                         | 0        | 0                         | 0       |                            |
| 12-01-01 | 07-00234    |   | 25    | -603.000                  | 113.700    | -603.000                  | -538.700 | 0                         | 0        | 0                         | 0       |                            |
| 12-01-01 | VE07-00234  | VE zur Errichtung Rad- und Fußwegbrücke Zentrum               | 25    | -603.000                  | -538.700   | 0                         | 0        | 0                         | 0        | 0                         | 0       |                            |
| 12-01-01 | 07-00234    | Errichtung Rad- und Fußwegbrücke Zentrum                      |       | -60.300                   | 18.520     | -60.300                   | -37.200  | 0                         | 0        | 0                         | 0       | Erläuterung siehe Anlage 5 |
| 12-01-01 | 07-00237    | Invest.-Zuschuss Kreisverkehr Hauptstr. / Pleistalstr.        | 28    | 0                         | 0          | 0                         | -53.330  | 0                         | -53.330  | 0                         | -53.340 | Erläuterung siehe Anlage 6 |
| 12-01-01 | 07-00237    | VE für Invest.-Zuschuss Kreisverkehr Hauptstr. / Pleistalstr. | 28    | 0                         | -160.000   | 0                         | 0        | 0                         | 0        | 0                         | 0       |                            |
| 12-01-01 | 07-00238    |   | 18    | 0                         | 131.770    | 0                         | 307.460  | 0                         | 0        | 0                         | 0       |                            |
| 12-01-01 | 07-00238    |   | 28    | 0                         | -131.770   | 0                         | -307.460 | 0                         | 0        | 0                         | 0       |                            |
| 12-01-01 | VE-07-00238 | VE zum Invest.-Zuschuss Stadtbahnhaltepunkt Zentrum           | 28    | 0                         | -307.460   | 0                         | 0        | 0                         | 0        | 0                         | 0       |                            |
| 12-01-01 | 07-00238    | Invest.-Zuschuss Stadtbahnhaltepunkt Zentrum                  |       | 0                         | 0          | 0                         | 0        | 0                         | 0        | 0                         | 0       | Erläuterung siehe Anlage 7 |
|          |             |   |       |                           | -210.750   |                           | -479.210 |                           | -479.930 |                           | -53.340 |                            |

## Änderungspapier zum Entwurf des 1. Nachtragshaushalts 2013

### Gesamtergebnisplan

|                                 | 2013               | 2014               | 2015              | 2016              | 2017              | 2018              | 2019              | 2020              | 2021            | 2022             |
|---------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|------------------|
| Zelle 29 Entwurf<br>1. Nachtrag | -12.408.530        | -12.877.380        | -9.513.220        | -4.295.940        | -4.874.760        | -4.504.990        | -3.301.360        | -2.596.990        | -451.100        | 1.017.110        |
| Saldo Änderungspapier           | -740.000           | -500.000           | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0               | 0                |
| <b>Neues Ergebnis</b>           | <b>-13.148.530</b> | <b>-13.377.380</b> | <b>-9.513.220</b> | <b>-4.295.940</b> | <b>-4.874.760</b> | <b>-4.504.990</b> | <b>-3.301.360</b> | <b>-2.596.990</b> | <b>-451.100</b> | <b>1.017.110</b> |

### Gesamtfinanzplan

|  | 2013               | 2014               | 2015              | 2016              | 2017              | 2018              | 2019              | 2020              | 2021              | 2022              |
|--|--------------------|--------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Zelle 17 Entwurf<br>1. Nachtrag  | -11.673.750        | -13.349.070        | 389.870           | 5.139.400         | 4.262.600         | 4.214.700         | 5.199.000         | 6.227.580         | 7.083.290         | 8.101.070         |
| Saldo Änderungspapier<br>ohne AfA  | -740.000           | -500.000           | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 |
| Auszahlungen für Sanierungs-<br>maßnahmen, die im<br>Ergebnisplan durch Rück-<br>stellungen neutralisiert sind | -1.070.000         | 1.070.000          | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 |
| <b>Zelle 17 neu</b>  | <b>-13.483.750</b> | <b>-12.779.070</b> | <b>389.870</b>    | <b>5.139.400</b>  | <b>4.262.600</b>  | <b>4.214.700</b>  | <b>5.199.000</b>  | <b>6.227.580</b>  | <b>7.083.290</b>  | <b>8.101.070</b>  |
| Zelle 31 Entwurf HHPL  | -4.749.240         | -3.848.120         | -3.750.240        | -4.538.090        | -4.233.590        | -4.458.390        | -4.298.040        | -4.326.340        | -4.251.080        | -4.252.080        |
| Saldo Änderungspapier  | -210.750           | -479.210           | -479.930          | -53.340           | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 | 0                 |
| <b>Zelle 31 neu</b>  | <b>-4.959.990</b>  | <b>-4.327.330</b>  | <b>-4.230.170</b> | <b>-4.591.430</b> | <b>-4.233.590</b> | <b>-4.458.390</b> | <b>-4.298.040</b> | <b>-4.326.340</b> | <b>-4.251.080</b> | <b>-4.252.080</b> |

## Anlagen zum Änderungspapier des Entwurfs des 1. Nachtragshaushalts 2013

### Anlage 1

Möglicherweise können für den Bau der Ost-West-Spange Fördermittel durch das Land NRW akquiriert werden. Dies setzt aber die Erstellung eines sog. integrierten Handlungskonzeptes (IHK) voraus. Hierbei handelt es sich um ein Gutachten im Hinblick auf die Gebietsentwicklung. Die Kosten für dieses Konzept sind ebenfalls förderfähig.

Den Aufwendungen in Höhe von 100.000 Euro stehen Erträge in Form der Förderung des Landes NRW in Höhe von 70% sowie eine Zuwendung eines privaten Investors in Höhe von 20% gegenüber.

### Anlage 2

Mit der baulichen Umsetzung der Fassadensanierung der Hauptschule Menden soll noch in 2013 begonnen werden. Die Planung wurde bereits im Herbst 2012 beauftragt. Zudem hat der Rat mit Beschluss vom 19.12.2012 (DS-Nr. 12/0353) dem Raumprogramm der zukünftigen Gesamtschule, Variante 2, zugestimmt. In der Folge dieses Beschlusses müssen daher die weiteren Finanzmittel entsprechend bereitgestellt werden.

Nach Vorlage der Entwurfsplanung muss nunmehr die erforderliche Finanzierung angepasst und etatisiert werden. Benötigt werden an konsumtiven Mitteln insgesamt 2.400.000 Euro. Aus der in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellung können 1.170.000 Euro herangezogen werden. Hiervon waren bereits 100.000 Euro in 2013 geplant. 1.070.000 Euro müssen aus der Finanzplanung des Jahres 2014 vorgezogen werden. Darüber hinaus ergibt sich ein Mehrbedarf von ca. 1.230.000 Euro (730.000 Euro in 2013 und 500.000 Euro in 2014), der nicht aus Rückstellung gedeckt ist.

### Anlage 3

Die Maßnahme war für das Jahr 2012 geplant. Es erfolgte in 2012 jedoch keine Bewilligung der Bundesmittel. Zwischenzeitlich wurden Bundesmittel in Höhe von 163.230 Euro bereitgestellt.

Die Fördersumme errechnet sich aus der Anzahl der neu geschaffenen Plätze.

Bei der Ermittlung des Ansatzes 2012 wurde die Schaffung von 22 neuen Ü3-Plätzen zugrunde gelegt. Aufgrund der Verpflichtung des Landes, die geförderten Plätze unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme zu belegen, können nur 12 Ü3-Pauschalen beim Land NRW beantragt werden. Für die Umwandlung weiterer Ü3-Plätze und Ü3-Plätze werden zum Zeitpunkt des Abschluss der Baumaßnahme noch keine Ü3-Plätze in anderen Einrichtungen neu geschaffen sein, die den Verlust an Ü3-Plätzen kompensieren können. Hierdurch erklärt sich der geringere Förderbetrag.

#### **Anlage 4**

Ursprünglich wurde die Baumaßnahme in 2010 mit insgesamt 2.430.000 Euro projektiert. Nach Vorlage der Entwurfsplanung und der vorgelegten Analysen erhöht sich der Kostenrahmen für die wirtschaftlichste Variante der Gesamtbaumaßnahme auf ca. 4.200.000 Euro. Es ist vorgesehen die Planung in 2013 abzuschliessen und die Gesamtmaßnahme Ende 2013 auszuschreiben. Um dies zu gewährleisten, ist es notwendig, die für 2014 und 2015 benötigten Mittel als Verpflichtungsermächtigung in 2013 bereitzustellen. Von den Gesamtkosten tragen die Partnerstädte ca. 52 % (ca. 2.208.000 Euro). Dieser Anteil wird an die Stadt Sankt Augustin erstattet.

#### **Anlage 5**

Nachdem die Information über den Bescheid für einen vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn die Stadt erreichte, wurde intensiv an dem Projekt Brückenbau und Stadtbahnhaltestelle gearbeitet. Aufgrund der zwischenzeitlich konkretisierten Planung und im Zuge der aktuellen Kostenschätzung muß die in der Sitzung des Rates am 17.04.2013 eingebrachte Summe der bei der Bezirksregierung Köln beantragten Investitionmaßnahme von bisher 1,2 Mio Euro auf 1,63 Mio Euro angepasst werden. Die Kosten teilen sich auf in 975.000 Euro Förderanteil, 517.000 Euro Zuschuss eines privaten Investors und einen Eigenanteil der Stadt in Höhe von ca. 140.000 Euro.

#### **Anlage 6**

Im Zuge der Errichtung eines Nahversorgers in Niederpleis (B-Plan 625 „Niederpleis Mitte“) verpflichtet sich der Vorhabenträger mittels städtebaulichen Vertrags zur Errichtung eines Kreisverkehrs (Hauptstraße / Pleistalstraße). Mit dieser Maßnahme soll noch im Jahr 2013 begonnen werden, sodass dieser in 2014 fertiggestellt wird. Im selben Vertrag wird vereinbart, dass die Stadt sich an den Planungs- und Herstellungskosten mit 160.000 Euro (brutto) an dem Kreisverkehr beteiligt. Dieser Anteil wird dem Vorhabenträger über drei Jahre erstattet. Der Anspruch des Vorhabenträgers auf diese Erstattung entsteht 3 Monate nach Abnahme des Kreisverkehrs.

#### **Anlage 7**

Im Zuge der fortgeschrittenen Vertragsverhandlungen bezüglich des Projektes zur Neugestaltung des Zentrums und den im Durchführungsvertrag zu regelnden Punkte zum Haltepunkt Markt und zur dort geplanten Brücke wurde deutlich, dass auch die bei der Stadt verbleibenden Kosten des Haltestellenausbaus am Haltepunkt Markt im Haushalt abgebildet werden müssen.

Die Fördermaßnahme für den Haltepunkt sowie den halben Brückenmittelteil wurde von der SSB beantragt. Die Stadt übernimmt den Eigenanteil der Förderung und die nicht zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 440.000 Euro.

Obwohl diese Kosten anschließend zu 100% von einem privaten Investor übernommen werden, ist auch aufgrund der Förderbestimmungen eine Abbildung im städtischen Haushalt erforderlich. Diesen Auszahlungen stehen Einzahlungen des Investors in gleicher Höhe gegenüber.

Aufgrund der Vorlaufzeiten für Planung, Genehmigung, Ausschreibung und Bau, ist davon auszugehen, dass in 2013 die gesamte Baumaßnahme nicht abgeschlossen werden kann. Deshalb werden für die Jahre 2013 30% und 2014 70% der Bausumme angesetzt.

# Aufbruch!



## Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Carmen Schmidt, Wolfgang Köhler

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, *Balle, 9*

Federführung: *Balle*

Termin f. Stellungnahme: *18.1.13*

erledigt am: *04.01.13* *[Signature]*

Datum: 04.01.2013

Drucksachen-Nr.: 13/0005



# Antrag

### Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

### Sitzungstermin

23.01.2013

### Behandlung

öffentlich / Entscheidung

### Betreff

Einrichtung eines Energiebeirates

### Beschlussvorschlag:

Um Theorie und Praxis der Energie-Effizienz und des Klimaschutzes in Sankt Augustin auf eine breitere gesellschaftliche Basis zu stellen, Fach- und Sachverstand zu bündeln und die Entstehung leistungsfähiger Stadtwerke zu fördern, beschließt der Stadtrat, einen „Energie-Beirat“ einzurichten. Der Energie-Beirat soll aus je einer/m VertreterIn der folgenden Institutionen zusammengesetzt sein:

- Stadtverwaltung (Büro für Natur und Umwelt)
- Stadtverwaltung (Gebäudemanagement)
- im Rat vertretene Fraktionen
- EVG
- WfG
- IHK
- Handwerkskammer
- Mieterschutzverein
- Haus- u. Grundbesitzerverein
- Architektenkammer

gez. Carmen Schmidt

gez. Wolfgang Köhler